

Satzung des WILD DUCKS Havelland e.V.

Der Verein WILD DUCKS gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter und Mitglieder orientieren:

1. Der Verein setzt sich das Ziel, Kindern und Jugendlichen in der Region durch eigene Angebote die Persönlichkeitsentfaltung und Selbstwirksamkeits erfahrung zu ermöglichen.
2. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
3. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlicher vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.
4. Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
5. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.
6. Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund und setzt sich für ein interkulturelles Miteinander ein. Er verfolgt die Gleichstellung aller Geschlechter und steht für Diversität.
7. Der Verein übernimmt Verantwortung für die Gesellschaft und engagiert sich in sozialen Projekten. Durch gezielte Aktionen möchten wir dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche gleiche Chancen auf eine positive Entwicklung erhalten.
8. Diskriminierung hat in unserem Verein keinen Platz. Wir fördern ein respektvolles Miteinander und setzen uns aktiv gegen Ausgrenzung und Vorurteile ein.
9. Unsere Trainer orientieren sich an pädagogischen Grundprinzipien der Gewaltfreiheit in psychischer sowie physischer Hinsicht, agieren auf Augenhöhe und gehen respektvoll mit den Mitgliedern um. Sie setzen diese ganzheitlich in der Trainingsgestaltung um. Wir sehen den Sport als Mittel zur Förderung von körperlicher, geistiger und sozialer Entwicklung.
10. Der Verein arbeitet offen und transparent für alle Mitglieder und die Öffentlichkeit.

Unser Leitbild ist der Kompass, der uns bei all unseren Aktivitäten leitet. Es bildet die Grundlage für eine positive, respektvolle und motivierende Sportgemeinschaft, in der sich alle Mitglieder gleichermaßen entfalten können.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „WILD DUCKS Havelland e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Premnitz
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2. Zweck des Vereins ist die Pflege, Entwicklung, Förderung und Ausübung des Sports, insbesondere der Kinder- und Jugendarbeit. Der Verein widmet sich der körperlichen, geistigen und charakterlichen Entwicklung junger Menschen, um sie dabei zu unterstützen, vollwertige und mündige Mitglieder der Gesellschaft zu werden.

Der Verein fördert die geistige und physische Schöpfungskraft von Kindern- und Jugendlichen.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Das Abhalten von regelmäßigen sportlichen Trainingseinheiten, ergänzt durch Teambildungsaktivitäten.
- b) Der Durchführung eines breitensportlichen Trainingsbetriebes
- c) Den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramm
- d) Der Teilnahme an sportspezifischen, aber auch sportübergreifenden Veranstaltungen des Vereins
- e) Die Durchführung von gezielten Kinder- und Jugendmaßnahmen
- f) Die Teilnahme an Turnieren, Vorführungen und Wettkämpfen
- g) Durchführung von Angeboten der sportlichen Freizeitgestaltung in Kindertagesstätten und Grundschulen
- h) Die regelmäßige Durchführung von Projekten zur Persönlichkeitsentwicklung in Verbindung mit den Themen „Soziales Leben“, „Kunst und Kultur“.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder*innen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Abteilung gegründet werden. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen ist. Für die Abteilungsversammlungen sowie die Wahlen und Zusammensetzung der Abteilungsvorstände geben sich die Abteilungen eigene Ordnungen die in Übereinstimmung mit dem Gesamtinteresse des Vereins stehen müssen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet ein Vorstandsmitglied. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreterinnen/Vertretern. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Aufgenommene Mitglieder erkennen für sich Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
2. Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahmeordentlicher Mitglieder entsprechend.
3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.
4. Minderjährige Mitglieder werden durch einen Erziehungsberechtigten bei Mitgliederversammlungen und Wahlen vertreten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
 - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
 - durch Austritt;
 - durch Ausschluss.
2. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Quartals eines Geschäftsjahrs zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder*innen unzumutbar erscheinen lässt.

Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist
- Das Mitglied satzungsmäßige Verpflichtungen erheblich verletzt
- Das Mitglied grob gegen die Interessen des Vereins verstößt
- Das Mitglied grob unsportlich handelt

Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung in mündlicher oder schriftlicher Form zu geben. Die Ausschlusserklärung erfolgt schriftlich innerhalb von 10 Tagen nach Beschlussfassung.

Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlusserklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

4. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

§ 6 Die Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand nach § 26 BGB
 - ein Kassenprüfer
2. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Nur volljährige Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.
3. Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung;
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Führen der Bücher;
5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder*innen werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit

aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren.

6. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder*innen eine angemessene Vergütung bis zu einer Höhe von 840 Euro jährlich beschließen.
7. Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstands von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.
8. Die Aufgabe des Kassenprüfers liegt in der Überprüfung des Vorstandes. Einzelheiten werden in der Finanzordnung des Vereins geregelt.

§ 7 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer*innen der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer*innen in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Läßt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
4. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Mehrheit im Vorstand. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

7. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
 8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich, für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht oder durch einen gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden.
 9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
 10. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein*e Kandidat*in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
11. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder; der Kassenprüfer
 - die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
 - die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages (eventuell Auslagerung in Gebührenordnung)
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
12. Die Mitgliederversammlung bestimmt den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

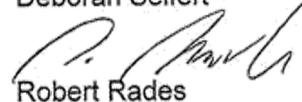
Premnitz, 19.03.2024

- Christoph Frank



Christoph Frank

- Deborah Seifert



d. seifert

- Robert Rades



r. rades

- Sandra Rades

- Sophie Bengsch



S. Bengsch

- Daniel Perlick



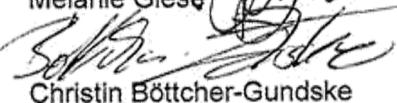
D. Perlick

- Melanie Giese



M. Giese

- Christin Böttcher-Gundske



C. Böttcher-Gundske

Protokoll zur fortgesetzten Gründungsversammlung des Vereins WILD DUCKS Havelland e.V.

Am 19.03.2024 um 18:00 Uhr kamen in der Geschäftsstelle des Vereins, Bergstr.36, 14727 Premnitz acht Personen zusammen (Anwesenheitsliste liegt bei), um eine fortgesetzte Gründungsversammlung des Vereins „WILD DUCKS Havelland e.V.“ abzuhalten. Gegenstand der Sitzung war es, Änderungen an der Satzung zu beschließen, um die Eintragung ins Vereinsregister zu erlangen.

Herr Perlick begrüßte die Anwesenden herzlich und erläuterte, weshalb es notwendig ist, die Satzung des Verein WILD DUCKS Havelland e.V. zu überarbeiten.

Herr Perlick wurde per Zuruf zum Versammlungsleiter, und Frau Gundske wurde ebenfalls per Zuruf zur Protokollführerin gewählt; beide nahmen die Wahl an.

Daraufhin schlug der Versammlungsleiter folgende Tagesordnung vor:

1) Diskussion und Beschluss über die vorzunehmenden Änderungen der Satzung.

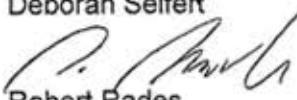
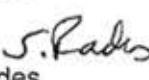
Per Handzeichen wurde dieser Tagesordnungsvorschlag einstimmig angenommen.

1) Nach kurzer Diskussion über die Notwendigkeit zur Änderung der Satzung für die Gründung eines Vereins zum Zwecke der Ausübung des Basketballsports wurde per Handzeichen abgestimmt. Alle acht Anwesenden stimmten der Änderung der Satzung zur Gründung des Vereins mit Handzeichen zu.

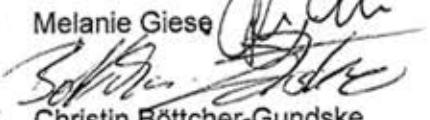
Der Versammlungsleiter schloß um 19:30 Uhr die Versammlung..

Premnitz, 19.03.2024

Unterschrift der Anwesenden:

- Christoph Frank 
- Deborah Seifert 
- Robert Rades 
- Sandra Rades 


Protokollführerin

- Sophie Bengsch 
- Daniel Perlick 
- Melanie Giese 
- Christin Böttcher-Gundske 


Versammlungsleiter